

* Hohe Ordnungsstrafe bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht



Der Jahresabschluss einer GmbH muss spätestens 12 Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden.

Wer sich als Geschäftsführer daran nicht hält, dem drohen persönliche Ordnungsgelder bis 25.000 Euro. Dies geht aus einem jetzt veröffentlichten Beschluss des Landgerichts Bonn (Az.: 30 T 122/08) hervor.

Im Streitfall hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 Euro wegen Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu entscheiden.

Das Bundesamt der Justiz hatte der Beschwerdeführerin zunächst die Verhängung eines Ordnungsgeldes angedroht, da diese die Zahlen für das Jahr 2006 nicht rechtzeitig offenlegte.

Der hiergegen erfolgte Einspruch blieb erfolglos.

Das angedrohte Ordnungsgeld wurde festgesetzt. Deshalb legte die Beschwerdeführerin umgehend sofortige Beschwerde ein, u. a. wegen rechtsstaatlicher Bedenken gegen die Offenlegungspflicht.

Das Landgericht Bonn wies diese Bedenken allerdings zurück. Die Offenlegungspflicht und die daraus resultierende Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichtbeachtung seien nach Ansicht der Richter verfassungskonform. Auch ein Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht könne nicht festgestellt werden.

Insofern muss in Deutschland jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen.

Dies gelte auch für sog. kleine GmbHs und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) mit weniger als 50 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von unter 4,015 Mio. Euro bzw. Umsatzerlösen unter 8,030 Mio. Euro.

Mithin war die Festsetzung des Ordnungsgeldes i. H. v. 2.500 Euro rechtmäßig.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht leitet das Bundesamt für Justiz automatisch ein Ordnungsgeldverfahren (zunächst Androhung eines Ordnungsgeldes) im Rahmen von 2.500 Euro - 25.000 Euro ein. Bei weiterer Nichtbeachtung wird das Ordnungsgeld festgesetzt.



Gründungsstarter
startothek

* Dieser Newsletter wurde zitiert aus der **GründungsStartothek**: www.startothek.de

Die Fa. GüssVita ist **akkreditierter Startothek-Berater** und unterstützt darüber Gründungsvorhaben und Gründungssicherungsmaßnahmen im Rahmen geförderter Beratungen.

GüssVita Consulting

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen

Inh.: Cerstin Güss

Friedrichstr. 29

35469 Allendorf

Tel.: +49 (0)6407-90 50 351

Fax: +49 (0)6407-90 50 321

E-Mail: info@guessvita.de

Projektleiter:

Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt

alfons.guess@guessvita.de

GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenzzentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.